

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wohnmobilstandort Liebsdorfer Straße" gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
 - mit Leitungsrecht zu belastenden Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - (A) zur Gasleitung zu Gunsten der Gasversorgung Thüringen
 - (B) zur Trinkwasserleitung zu Gunsten des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal
 - mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21
 - (C) zu Gunsten des Betreibers des Wohnmobilstellplatzes sowie dessen Kunden (Gäste)
- Hinweise**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Freibad Weida" gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - Nutzungsartengrenze
 - bestehende Gebäude gem. ALKIS und Luftbild
 - Bemaßung (Angabe in Metern)
 - Höhenpunkte gem. ALKIS (Angabe in Metern ü. NHN)
 - Rand der befestigten Fahrbahn
 - Gasleitung der Gasversorgung Thüringen
 - Trinkwasserleitung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)	
Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	maximale Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8	281

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch G vom 23.11.2020 (GVBl. I S. 561)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planenteil B - Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 u. 10 BauNVO)
 Festgesetzt wird ein Sondergebiet für die Erholung mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstandort“ gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauNVO.
 Im Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohnmobilstellplätze
 - Verwaltungs- und Sanitärgebäude mit Kochgelegenheit
 - Gebäude zur Lagerung von Betriebsmitteln zur Unterhaltung des Wohnmobilstandortes
 PV-Dachanlagen sind zulässig.

Sämtliche Nutzungen in den Sondergebieten müssen dem Sondergebiet Wohnmobilstandort zugeordnet sein.

2. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17 -19 BauNVO)
 Für das Sondergebiet wird eine maximal zulässige GRZ von 0,8 festgesetzt.
 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Gebäude wird gem. § 18 BauNVO auf ein Höchstmaß von 281 m bezogen auf NHN festgesetzt. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf für Anlagen der Feuerungs- und Lüftungstechnik, Solaranlagen oder sonstige technische Aufbauten um bis zu 1,5 überschritten werden.

- Planenteil A - Legende**
- Zeichnerische Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 u. 10 BauNVO
- SO** Sondergebiet für die Erholung mit der Zweckbestimmung: Wohnmobilstandort
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17-19 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,8
- 281 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, z. B. 281,0 m ü. NHN
- Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- P** Parkplatz
- Z** Zufahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Bäume

- Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB**
 In der Sondergebietsfläche, die ergänzend mit dem Planzeichen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist, sind Aufschüttungen zum Lärmschutz bis zu einer Höhe von 2,8 m zulässig.
- Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 Die Wege, Fahr-, Lager- und Parkplatzflächen innerhalb des gesamten Sondergebietes sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.
- Flächen für Pflanzungen oder zu dem Erhalt von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB**
 In den Sondergebieten ist je angefangener 4 Wohnmobilstellplätze ein hochstämmiger Laubbaum in der Pflanzqualität HST SIU 12-14 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen und zu erhalten. Erhaltene Bäume sind auf die Festsetzung anrechenbar. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten und Sorten zu verwenden.

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz Liebsdorfer Straße“ wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

- Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz Liebsdorfer Straße“ gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz Liebsdorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde vom Stadtrat der Stadt Weida in der Sitzung am gebilligt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden wurden beschlossen.
- Nach öffentlicher Bekanntmachung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Weida vom wurde der Entwurf nebst Begründung in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Parallel standen die Entwurfsunterlagen im Internet zur Verfügung.
- Die von der Planung betroffenen Behörden, Nachbargemeinden und weitere Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf gebeten.
- Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner Sitzung am die eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und einen Beschluss über deren Berücksichtigung gefasst (Abwägung gem. § 1 Nr. 7 BauGB).
- Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz Liebsdorfer Straße“ in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Für die Punkte 1 - 6

Weida, Bürgermeister

Weida, Bürgermeister

Weida, Bürgermeister

Weida, Bürgermeister

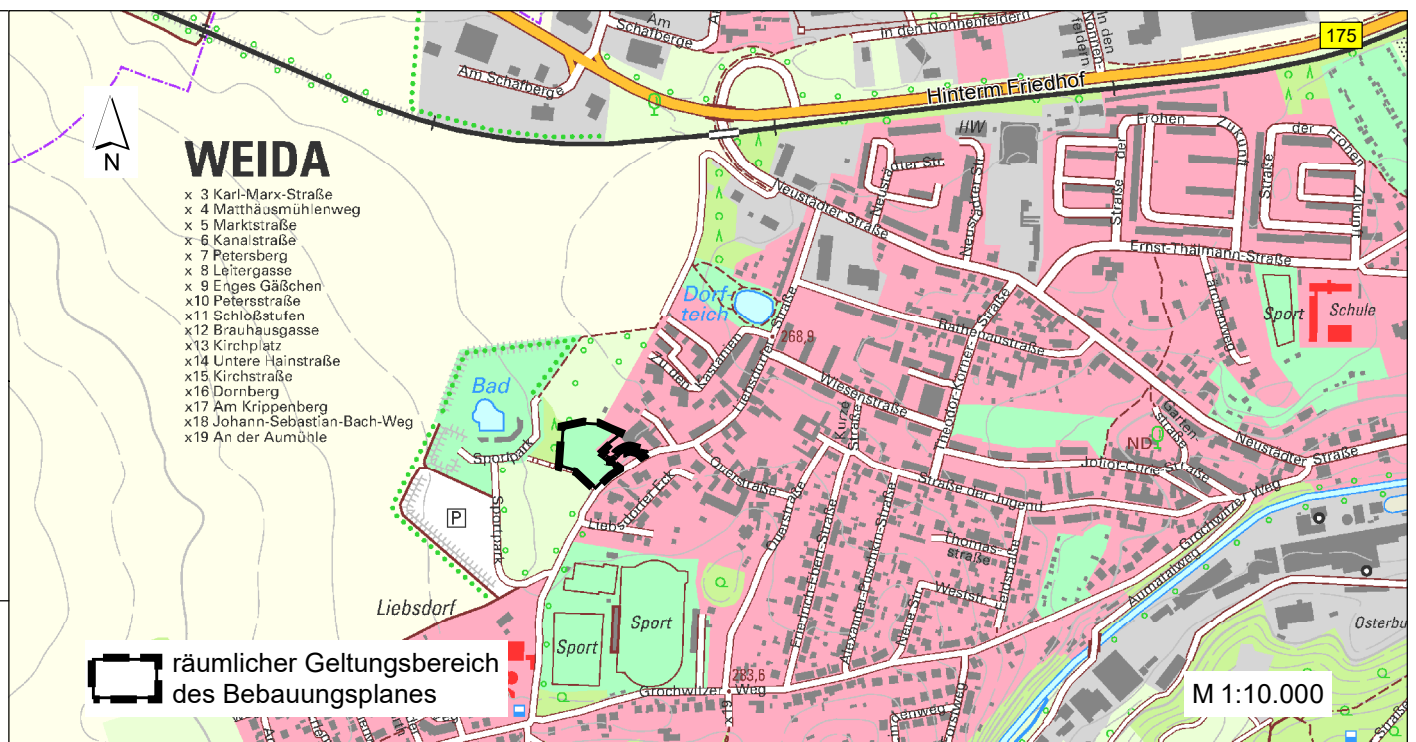
Weida, Bürgermeister

Weida, Bürgermeister

Erklärung:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen, im gekennzeichneten Geltungsbereich, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Zeulenroda-Triebes, den TLBG
 (Katasterbereich Zeulenroda-Triebes)



Stadt Weida
LANDKREIS GREIZ

Bebauungsplan
"Wohnmobilstandort Liebsdorfer Straße"
 - Entwurf -

M 1 : 1.000 07. Juni 2021

GÖL
 Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH

07570 Weida, Schlossberg 7
 Tel.: 036603/714790, Fax: 036603/714794
 info@gol.de / www.gol.de